



Bootsversicherungen

Besondere Bedingungen

BV01012026DE

ÜBERSETZUNG:

Diese Bedingungen wurden aus dem niederländischen Originalwortlaut übersetzt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Wortlaut der vorliegenden Bedingungen und dem niederländischen Originalwortlaut sind die Bestimmungen des letztgenannten Wortlauts maßgebend.



Einführung

Vor Ihnen liegen die Besonderen Bedingungen zu dieser Versicherung. Diese sind für eine Versicherung wichtig. Darin steht unter anderem:

- welche spezifischen Regeln für diese Versicherung gelten;
- auf welche Regulierungs- oder Unterstützungsleistungen Sie Anspruch haben;
- was im Rahmen dieser Versicherung nicht versichert ist;
- was Sie im Schadensfall tun müssen.

Wenn Sie bei uns eine Versicherung abschließen, erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein. In diesem Versicherungsschein steht, welche Deckungen Sie versichert haben. Darin steht auch, dass Allgemeine Bedingungen Anwendung finden, die für alle von uns angebotenen Versicherungen für Privatkunden gelten.

Allgemeine Bedingungen

In den Allgemeinen Bedingungen stehen unter anderem Regeln und Bestimmungen zu:

- dem Beginn und dem Ende der Versicherung;
- Ihren und unseren Verpflichtungen;
- der Festsetzung des Beitrags und der Beitragszahlung;
- eventuellen Änderungen der Versicherungsbedingungen;
- Gegebenheiten die nicht versichert sind;
- der Verfahrensweise, wenn Sie eine Beschwerde haben;
- der Person, die den Schaden feststellt (Sachverständiger).

Es ist wichtig, dass Sie sich die Versicherungsbedingungen sorgfältig durchlesen. Dadurch wissen Sie genau, was Sie zu tun und worauf Sie Anspruch haben. Bewahren Sie Ihren Versicherungsschein und die dazugehörigen Dokumente sorgfältig auf.

Wie lesen Sie diese Versicherungsbedingungen?

Im Inhaltsverzeichnis steht das Kapitel, zu dem Sie mehr erfahren möchten. So finden Sie immer schnell das Gesuchte.

Nach einer Begriffsbestimmung folgt die Beschreibung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es sind die Bedingungen, die für den gesamten Versicherungsvertrag gelten. Anschließend beschreiben wir die Bedingungen für jeden einzelnen Versicherungsschutz. Welchen Versicherungsschutz Sie abgeschlossen haben, steht auf Ihrem Versicherungsschein.

Wenn Sie wissen möchten, ob wir Ihren Schaden regulieren, sollten Sie nicht nur nachlesen, welcher Schaden versichert ist, sondern auch welcher Schaden die Versicherung nicht abdeckt. Der Selbstbehalt, der Erstattungshöchstbetrag oder andere Besonderheiten haben Einfluss auf die Höhe des Schadenersatzes.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Wenn Sie Fragen zu dieser Versicherung haben, können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen. Falls die Versicherung über eine Mittelsperson abgeschlossen wurde, wenden Sie sich bitte an diesen Ansprechpartner. Auf unserer Website, www.tvm.nl finden Sie ebenfalls eine Erläuterung zu dieser Versicherung.

Inhalt

Begriffsbestimmung	4
1. Allgemeines	6
1.1. In welchen Ländern sind Sie versichert?	6
1.2. Was müssen Sie bei Schaden oder Verlust tun?	11
1.3. Welche Änderungen müssen unbedingt mitgeteilt werden?	11
1.4. Wann dürfen wir Inspektionen durchführen?	11
1.5. Dürfen wir den Beitrag ändern?	11
2. Wann zahlen wir nicht?	12
Wofür sind Sie versichert?	14
3. Haftung	14
4. Schaden am Boot (Kasko)	15
5. Zusatzleistungen	17
6. Berechnung Schadensfreiheitsrabatt	18
7. Wie hoch ist die Regulierungsleistung?	20
8. Bootshilfe	21
9. Bootsinsassen-Unfallversicherung	23
10. Wassersport-Rechtsschutzversicherung	28

Begriffsbestimmung

Um diese Versicherungsbedingungen für Sie so verständlich wie möglich zu machen, erklären wir Ihnen zunächst einige Begriffe und Wörter. Nachstehend folgen die Begriffe, die in den vorliegenden Bedingungen verwendet werden. Die Begriffe in den Bedingungen zu den einzelnen Deckungen werden in dem betreffenden Kapitel separat erläutert.

Boot: Das versicherte Boot einschließlich Schiffsausrüstung, Antriebsanlage und dem zum Boot gehörenden Beiboot und dem Bootstrailer gemäß Beschreibung im Versicherungsschein.

Beiboot: Das im Versicherungsschein genannte Beiboot mit eventuell dazugehörigem Außenbordmotor. Die Höchstgeschwindigkeit des Beibootes darf nicht mehr als 30 Kilometern pro Stunde betragen. Ein Beiboot (bis einschließlich 15 PS) kann bis zu € 5.000 kostenlos mitversichert werden. Dieses Beiboot muss uns für die Versicherung angegeben worden sein und im Versicherungsschein stehen.

Ein Beiboot (bis einschließlich 15 PS) kann bis zu € 5.000 kostenlos mitversichert werden. Dieses Beiboot muss uns für die Versicherung angegeben worden sein und im Versicherungsschein stehen.

Einbruch: Das gewaltsame Eindringen in einen abgegrenzten Bereich.

Materialfehler: Schaden, der durch eine mangelhafte Eigenschaft oder schlechte Qualität verursacht wird, die Boote der gleichen Art und Teile davon nach Billigkeit nicht haben dürfen.

Hausrat: Sachen, die für den normalen Haushaltsgebrauch auf dem Boot vorgesehen sind.

Nicht zum Hausrat gehören Geld, geldwerte Papiere, Schmuck und andere Wertgegenstände, Brillen, Uhren, Fotoapparate, Videokameras und dergleichen, Telekommunikationsgeräte, Computer, Kraftfahrzeuge, Mopeds und Mofas sowie Boote und/oder Teile davon.

Nautische Geräte: Alle an Bord befindlichen, fest eingebauten mechanischen und elektronischen Geräte, die eigens dazu entwickelt und hergestellt wurden, um als Navigationshilfsmittel zu dienen. Unter diesen Begriff fallen auch fest eingebaute Telekommunikationsgeräte, ausreichend befestigte Laptops und Notebooks, die für Navigationszwecke bestimmt sind. Ausreichend befestigt ist beispielsweise das Gebrauch eines Metallbügels.

Neu für alt: Dies ist ein Abzug, den wir bei der Berechnung der Entschädigungsleistung vornehmen, wenn alte Sachen oder Teile durch neue ersetzt werden.

Neuwert: Der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen der gleichen Art und Qualität wie zum Zeitpunkt des Schadens kaufen zu können.

Versicherungsschein: Die Dokumente, aus denen hervorgeht, wie Sie versichert sind. Der Versicherungsschein besteht aus einem oder mehreren Versicherungsblättern, den entsprechenden Versicherungsbedingungen und einem oder mehreren Klauselblättern.

Restwert: Der Wert des Bootes oder der Teile unmittelbar nach dem Schaden. Dieser Wert wird vom Sachverständigen festgestellt.

Überholung: Die Instandsetzung der Anlage in einer Weise, dass sie wieder für lange Zeit funktionstüchtig ist. Eine Überholung umfasst in jedem Fall die komplette Demontage und Überprüfung der Anlage, nötigenfalls die Bearbeitung oder den Austausch von Teilen sowie den erneuten Zusammenbau, Einbau und Test gemäß den Spezifikationen des Herstellers.

Schiffsausrüstung: Sämtliche Sachen, die sich an Bord befinden und dafür vorgesehen sind zu gewährleisten, dass das Boot ordnungsgemäß funktionieren kann. Nautische Geräte sind ebenfalls Bestandteil der Schiffsausrüstung. Nicht zur Schiffsausrüstung gehören der Hausrat und das Beiboot.

Totalschaden: Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als der versicherte Wert. Diebstahl, Verlust und Unterschlagung des kompletten Bootes werden ebenfalls als Totalschaden betrachtet.

Fahrsaison: Unter Fahrsaison ist der Zeitraum vom 1. März bis zum 1. November zu verstehen.

Von außen kommendes Unheil: Ein plötzlich von außen kommendes, unvorhergesehenes Ereignis. Ein von außen kommendes Unheil ist beispielsweise eine Kollision oder Diebstahl.

Ersatzwert: Der Betrag, für den Sie gleichwertige Sachen der gleichen Marke, vom gleichen Typ und des gleichen Alters kaufen können. Hierbei wird auch auf die Qualität und den Zustand geachtet.

Versicherte Summe: Der im Versicherungsschein angegebene versicherte Gesamtwert und die im Antragsformular oder danach angegebenen Werte. Die versicherte Summe wird in gegenseitiger Rücksprache zwischen Ihnen und uns festgelegt. Sie sind für die Richtigkeit der versicherten Summe zu Beginn wie auch während der Laufzeit der Versicherung verantwortlich. Die versicherte Summe gilt nicht als Beleg für den Ersatzwert des Bootes.

Versicherter: Sie/der Versicherungsnehmer, der Eigner oder eine andere Person, die mit Ihrem Einverständnis über das Boot verfügt, sowie die Personen, die das Boot benutzen dürfen.

Versicherungsjahr: Einer Periode von zwölf Monaten ab der vertraglich vereinbarte Ablaufdatum.

Antriebsanlage: Die Anlagen und das Zubehör, die für den Motorantrieb Ihres Bootes verantwortlich sind. Das sind:

- der Schiffsmotor mit Wendemechanismus und die Kühlung, soweit diese auf oder an dem Motor befestigt ist;
- der Antrieb, darunter die Propellerwelle, die Propellerkupplung und der Propeller;
- das Bug- und Heckstrahlruder, darunter der Motor (inklusive auf- oder angebaute elektrischer Komponenten), Propeller und Bedienvorrichtung (inklusive Verdrahtung);
- der Außenbordmotor;
- die Instrumententafel mit Verdrahtung, soweit der Motor direkt versorgt wird;
- Zusatzkomponenten für „elektrisches Fahren“, darunter Batterien/Akkus, Ladegerät, Umwandler, Display und Landstromset.

Wir, uns: TVM verzekeringen N.V.

Besondere Bedingungen

1. Allgemeines

1.1. In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben die Auswahl aus verschiedenen Fahrgebieten. Die Versicherung gilt nur in dem von Ihnen gewählten Fahrgebiet. Sie können dem Versicherungsschein entnehmen, welches Fahrgebiet wir mit Ihnen vereinbart haben.

Die Versicherung gilt auch:

- während der Überführung auf dem Wasser und über Land;
- während des Aufenthalts im Winterlager;
- während des Schleppens (nur im Notfall) oder Bugsierens;
- bei der Teilnahme an Wettkämpfen, Einzügen oder anderen, ähnlichen Touren. Wenn Sie an einem Wettkampf teilnehmen, müssen Sie uns das bevor Teilnahme mitteilen. Wir können dann einen höheren Beitrag in Rechnung stellen und/oder im Versicherungsschein einen höheren Selbstbehalt vermerken;
- während des Auswasserns und des Einwasserns;
- bei Reparaturen an Land oder im Wasser.

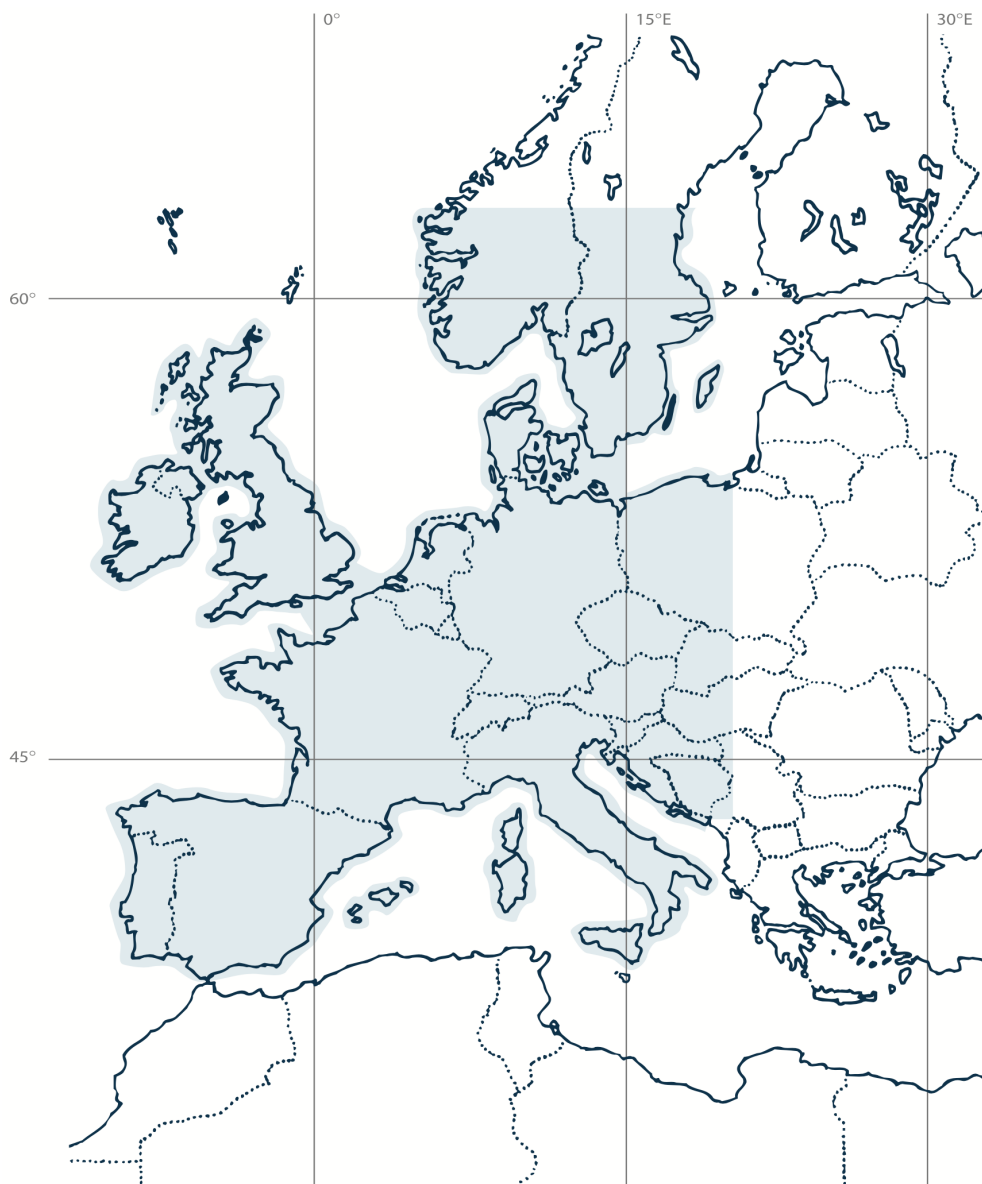
1.1.1. Fahrgebiet Standard

Die Binnengewässer von Europa bis 20° Ost, 43° Nord und 15° West, ausgenommen Norwegen, Schweden, Spanien und England. Wenn die Witterungsbedingungen das Fahren zulassen (Windprognose zum Zeitpunkt des Auslaufens nicht mehr als Windstärke 5 Beaufort) und das Boot den allgemein üblichen Anforderungen entsprechend ausgerüstet ist, sind die belgischen, niederländischen und deutschen Küstengewässer der Nordsee bis zu 10 Seemeilen vor der Küste des Festlandes wie auch der Inseln mitversichert. Helgoland ist nicht mitversichert.



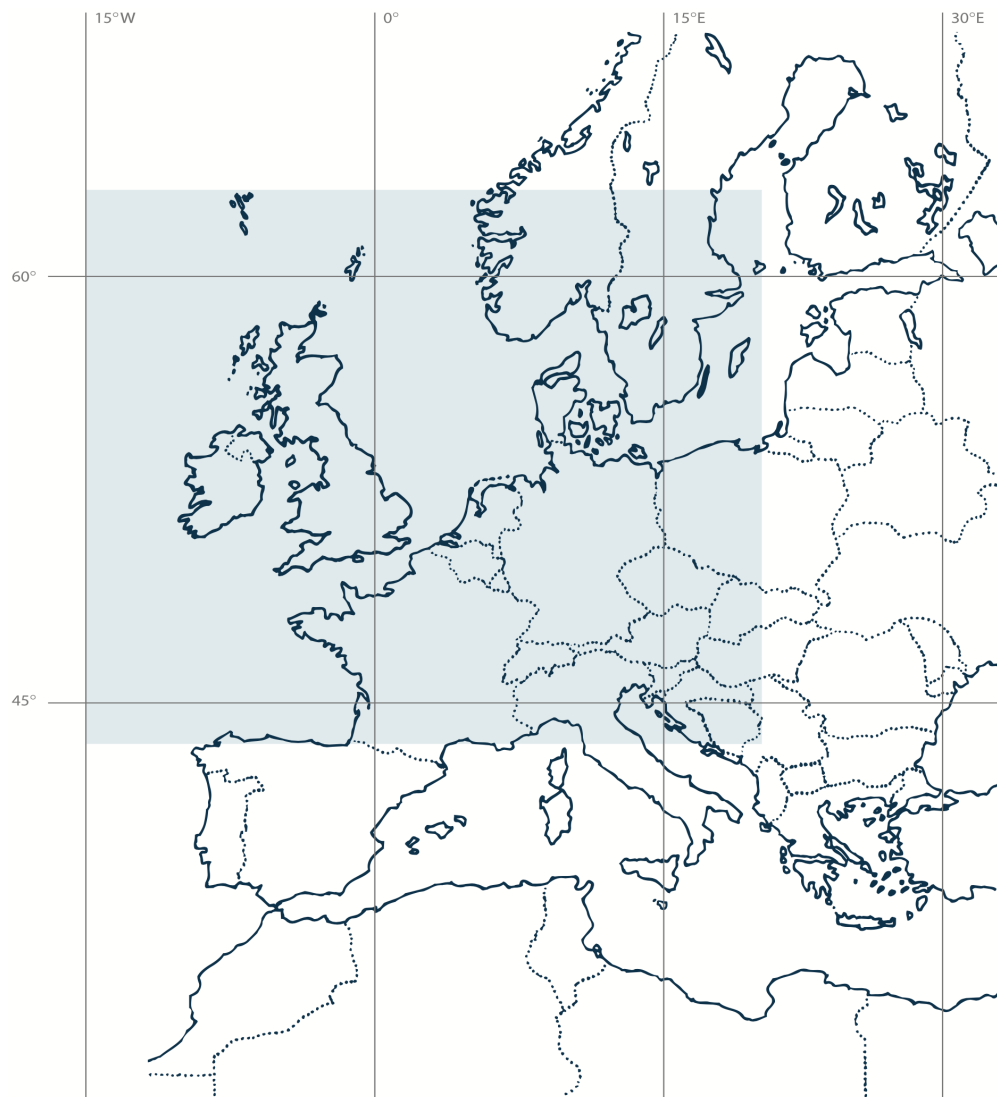
1.1.2. Fahrgebiet Standard Extra

Die Binnengewässer von Europa zuzüglich 20 Seemeilen vor der Küste des Festlandes wie auch der Inseln bis 63° Nord, 20° Ost, 35° Nord und 15° West, einschließlich der Überfahrt nach und von Helgoland. Mitversichert ist die Überfahrt nach England im Gebiet zwischen Le avre/Southampton und Rotterdam/Felixstowe. Marokko ist nicht mitversichert.



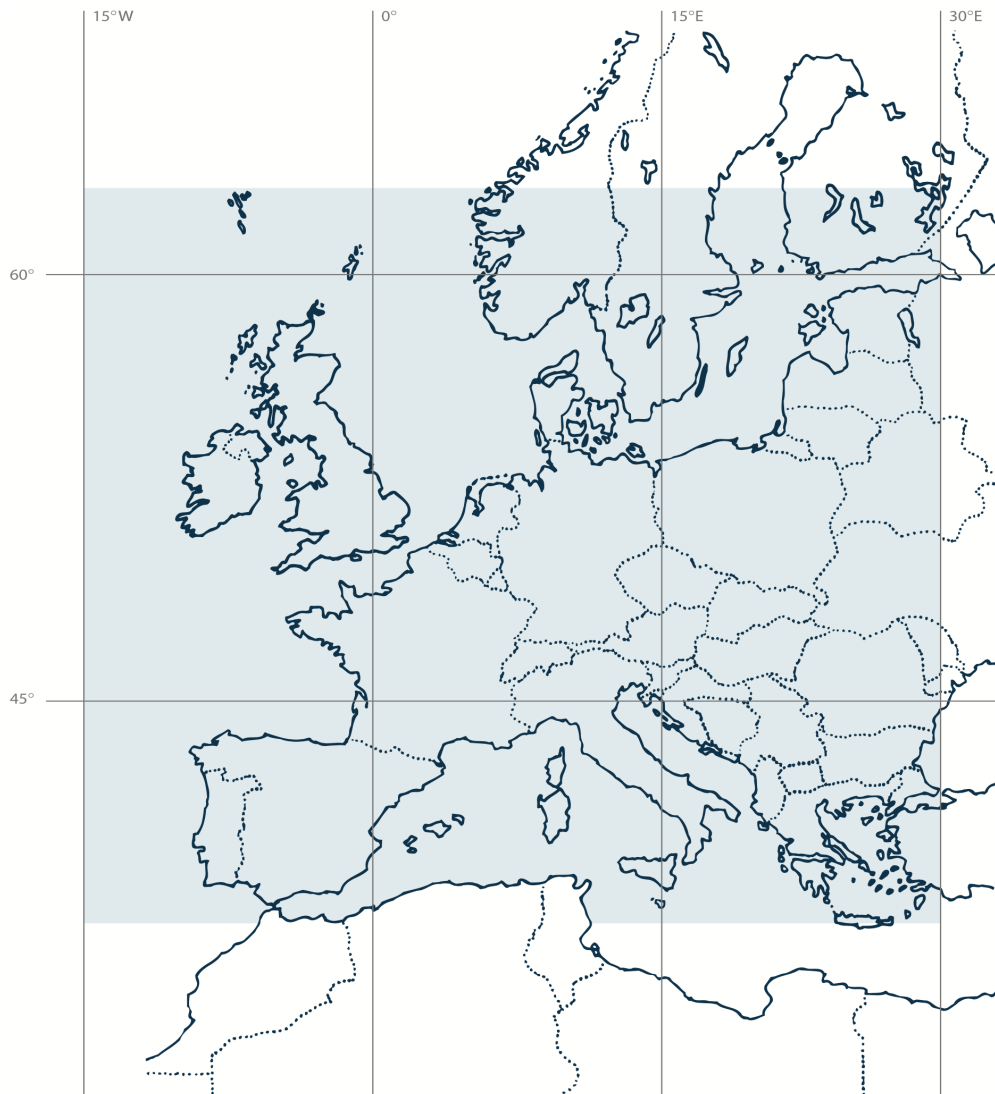
1.1.3. Fahrgebiet Erweitert

Dieses Fahrgebiet ist auf 63° Nord, 20° Ost, 43° Nord und 15° West begrenzt.



1.1.4. Fahrgebiet Total

Dieses Fahrgebiet ist auf 63° Nord, 30° Ost, 35° Nord und 15° West begrenzt. Nicht mitversichert sind Marokko, Algerien, Tunesien, Russland, Ukraine und Weißrussland.



1.2. Was müssen Sie bei Schaden oder Verlust tun?

Ein Schaden muss von Ihnen so rasch wie möglich, spätestens innerhalb von drei Tagen bei uns angezeigt werden. Hierzu haben Sie drei Möglichkeiten:

- Telefonisch: +31 (0)528 29 27 50
- Per E-Mail an: schadepleziervaart@tvm.nl
- Auf dem Postweg: TVM verzekeringen, Antwoordnummer 70, 7900 VB Hoogeveen

Anschließend übersenden Sie uns innerhalb von sieben Tagen nach der Meldung das vollständig ausgefüllte Schadenmeldeformular.

Neben den Verpflichtungen in den Allgemeinen Bedingungen:

- müssen Sie uns unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn Sie feststellen, dass das Boot verschollen ist. Der Verlust muss auch so rasch wie möglich bei der Polizei angezeigt werden;
- müssen Sie uns bei Diebstahl oder Unterschlagung das Eigentum an dem Boot übertragen, wenn wir das verlangen. Wenn das Boot nicht innerhalb von 6 Wochen, nachdem Sie uns das Eigentum übertragen haben, zurückgefunden ist, haben Sie Recht auf eine Vergütung. Hat sich das Boot wieder angefounden und haben Sie bereits eine Vergütung erhalten? In dem Fall können Sie gegen Rückgabe der Vergütung wieder Eigner werden. Dies müssen Sie innerhalb von 14 Tagen, nachdem Sie erfahren haben, dass sich das Boot wieder angefounden hat, beantragen;
- müssen Sie uns Erlaubnis fragen, bevor Sie Reparaturen durchführen, es sei denn, diese Reparaturen müssen ausgeführt werden, um schlimmeren Schaden zu vermeiden (aufgewendete Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Schaden).

1.2.1. Was müssen Sie tun, wenn Sie von unserem Notruf Gebrauch machen wollen?

Unsere Notrufnummer lautet +31 (0)528 29 27 77.

1.3. Welche Änderungen müssen unbedingt mitgeteilt werden?

Sie sind verpflichtet, uns umgehend in Kenntnis zu setzen über:

- eine Änderung Ihrer Wohnadresse;
- eine Änderung in der Registrierung Ihres Bootes
- wenn sich das Land der Registrierung Ihres Bootes ändert;
- die Situation, dass das versicherte Boot beschlagnahmt oder gepfändet wurde;
- Änderungen, die an dem Boot angebracht werden. Die Änderungen können Folgen für die versicherte Summe haben.

Wenn Sie uns eine Änderung mitteilen, können wir:

- feststellen, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die Prämie und/oder die Bedingungen hat;
- die Prämie und/oder die Bedingungen anpassen. Wir werden Sie darüber informieren. Die Anpassung der Prämie oder der Bedingungen wird an dem Tag wirksam, an dem wir Ihnen diese Nachricht geschickt haben. Sind Sie mit dieser Anpassung nicht einverstanden? In diesem Fall können Sie die Versicherung innerhalb eines Monats kündigen;
- die Versicherung kündigen. Wir können dies innerhalb eines Monats tun, nachdem Sie uns die Änderung gemeldet haben. Sie erhalten zunächst eine Nachricht von uns. Der Versicherung endet zwei Monate nach dem Datum, an dem wir diese Nachricht gesendet haben.

1.4. Wann dürfen wir Inspektionen durchführen?

Wir dürfen bei Annahme der Versicherung das Boot inspizieren (lassen). Aber auch während der Laufzeit. Zum Beispiel, um den Inspektionsrapport zu aktualisieren. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wir sind berechtigt, anlässlich der Inspektion in begründeten Fällen Bedingungen oder den Beitrag anzupassen. Die Kosten der Inspektionen gehen zu unseren Lasten, es sei denn, wir vereinbaren mit Ihnen im Voraus etwas anderes.

1.5. Dürfen wir den Beitrag ändern?

Wir sind berechtigt, den fälligen Jahresbeitrag entsprechend den Preisentwicklungen anzupassen. Hierbei gehen wir vom Verbraucherpreisindex für Haushalte des Statistischen Amtes für die Niederlande (Centraal Bureau voor de Statistiek, CBS) aus.

2. Wann zahlen wir nicht?

In einigen Situationen zahlen wir den Schaden nicht. In Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen sind einige Situationen aufgezählt, in denen wir nicht zahlen. Außerdem zahlen wir nicht bei Schaden:

- der auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt entstehen würde, zu dem Sie die Versicherung bei uns abgeschlossen haben;
- wenn das Boot für gewerbliche Zwecke, vermietet oder zum Wasserski- oder Wakeboardfahren genutzt wird. Wir zahlen den Schaden allerdings, wenn im Versicherungsschein vermerkt ist, dass diese Nutzung mitversichert ist;
- wenn der Schaden an Ihrem Boot nicht innerhalb von 3 Jahren repariert wurde, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart;
- durch die Verwendung von Funtubes, Drachen, Fallschirmen oder anderen, ähnlichen Objekten;
- wenn Ihr Boot zum Schleppen benutzt wird, außer wenn das passiert in Notfällen;
- infolge einer Forderung im Zusammenhang mit behördlicher Inbeschlagnahme oder Konfiszierung,
- der dadurch verursacht wurde, dass der Bootsführer nicht im Besitz eines für das versicherte Boot bestimmten, vorschriftsmäßigen Bootsführerscheins ist. Sofern der Bootsführer nachweist, dass zwischen dem Schaden und dem Fehlen dieses Bootsführerscheins kein Zusammenhang besteht, ist der Schaden wohl gedeckt. Dies gilt für Schäden an dem versicherten Boot und für Schäden von Dritten;
- nach dem Konsum von Alkohol und/oder betäubenden und/oder aufputschenden Mitteln;
- der aus normalem Verschleiß und den Folgen davon besteht;
- durch Alterung, Fäulnis, Verhärtung, Verwitterung, Korrosion, Osmose, Delamination oder Materialermüdung, ungeachtet der jeweiligen Ursache.
- Schäden durch Motten und Ungeziefer ersetzen wir ebenfalls nicht;
- allmähliche Einwirken von Organismen;
- in Form von Entwurfs- und Konstruktionsfehlern. Der dadurch entstehende Folgeschaden ist allerdings versichert;
- wenn dieser aus Wertminderung, Farb- und Glanzunterschieden, Gebrauchsminderung, Telefon- und Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für Liegetage oder Überwinterung und anderen Arten von Folgeschaden besteht;
- durch allmähliche Einwirkung von Luft und/oder Feuchtigkeit, ungeachtet der Ursache davon;
- durch allmähliche Einwirkung von Boden-, Wasser- oder Luftverschmutzung. Entsteht diese allmähliche Einwirkung durch eine plötzliche, heftige Verunreinigung und konnten Sie dies nicht verhindern, ist der Schaden wohl versichert;

- durch unzureichende Pflege. Dies ist auf jeden Fall gegeben, wenn:
 - die versicherten Sachen nicht oder nicht ausreichend vor Frost, Sturm oder anderen (Witterungs-) Bedingungen geschützt sind;
 - bei Eisgang gefahren wurde, obwohl Ihnen bekannt war oder bekannt hätte sein können, dass Eis im Fahrwasser vorhanden ist;
 - Segel, Sprayhoods, Persenningen und dergleichen außerhalb der Fahrsaison nicht entfernt und in einem gut verschlossenem Raum aufbewahrt werden;
 - einzelne Sachen nicht in einem gut verschlossenem Raum aufbewahrt werden;
 - nautische Geräte, wertvoller Hausrat, Beiboote und Außenbordmotor(en) außerhalb der Fahrsaison nicht von Bord gebracht werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen das Entfernen von Bord dieser Sachen praktisch nicht machbar ist. Auf jeden Fall ist es nicht erlaubt, außerhalb der Fahrsaison für Navigationszwecke vorgesehene Laptops und Notebooks an Bord zu lassen;
 - ein Bootstrailer mit oder ohne dem versicherten Boot zurückgelassen wird, obwohl dieser nicht mit einer zertifizierten Radkralle und einem zertifizierten Deichselschloss gesichert ist; Mit zertifiziert wird SCM/VbV gemeint.
 - ein Außenbordmotor nicht gut mit einem zertifizierten Schloss gesichert ist. Hierunter ist zu verstehen ein von SCM zugelassenes Außenbordmotorschloss für Spindel oder Bolzen/Mutterbefestigung auf den Spiegel eines Bootes montiert;
 - ein Boot mit Heckantrieb nicht mit einem Heckschloss versehen wird. Darunter ist ein Mutterschloss zu verstehen. Dieses ersetzt eine der Befestigungsmuttern des Heckantriebs;
 - die Diebstahlgefahr beispielsweise durch fehlende unmittelbare Überwachung oder geeignete Sicherung nicht oder ungenügend begrenzt wird. Im Falle des Diebstahls von Beiboote, offenen Tourenbooten, Schlauchbooten, Schaluppen oder offenen Speedbooten ist ungenügende Vorsorge gegeben, wenn Sie nicht nachweisen können, dass das Boot mittels einer Kette aus gehärtetem Stahl oder eines Stahlkabels mit mindestens 10 Millimetern Dicke verankert sowie mit einem zertifizierten ART Schloss mit einem festen Punkt an Land verbunden war, wenn:
 - das Boot nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich (des Versicherten oder anderer Beteiligter) positioniert war, oder
 - das Boot nicht in einem gut verschlossenen Raum untergebracht war.

Ein Raum, der mit einer Persenning oder einem Deckzelt verschlossen ist, gilt nicht als gut verschlossener Raum.

Wofür sind Sie versichert?

In diesem Kapitel beschreiben wir die Bedingungen für die einzelnen Deckungen. Welche Deckung Sie versichert haben, ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

3. Haftung

In diesem Kapitel wird beschrieben, welche Schäden an Dritten versichert oder nicht versichert ist.

3.1. Was versichern wir?

Versichert ist:

- Schäden an Dritten und an Sachen Dritter, der von Ihrem Boot verursacht wurde und für den Sie haftbar sind;
- Schäden an Dritten und an Sachen Dritter, die von dem Beiboot oder den Bootstrailer (sofern diese für die Versicherung angegeben wurden) verursacht wurden und für den Sie haftbar sind. Der Bootstrailer muss abgekoppelt und sicher außerhalb der Verkehrszonen beiseite gestellt worden sein.

3.2. Was versichern wir nicht?

Nicht versichert ist Schaden:

- der die Folge ungenügender Wartung und ungenügender Pflege ist;
- an Ihnen selbst, Ihrer (Ihrem) Ehepartner(in), an der Person, mit der Sie in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sowie an ihren minderjährigen Kindern;
- an Sachen, die sich an Bord des versicherten Boots befinden, oder während des Be- und Entladens;
- an dem versicherten Boot selbst.

In Artikel 2 "Wann zahlen wir nicht" dieser Bedingungen und Artikel 9 "Was ist nicht versichert", Artikel 10 "Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?" und Artikel 13 "Wer stellt den Schaden fest?(Sachverständiger)" und Artikel 14 "Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?" der Allgemeinen Bedingungen steht, was sonst noch nicht oder nicht vollständig versichert ist.

3.3. Wie hoch ist die maximale Regulierungssumme?

Wir erstatten maximal die versicherte Summe die in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen ist.

Sofern gesetzliche Vorschriften die Haftung bis zum einem niedrigen Betrag beschränken, so ist der niedrige Betrag die maximale Regulierungssumme.

4. Schaden am Boot (Kasko)

In diesem Kapitel wird beschrieben, welche Schäden an Ihrem Boot versichert oder nicht versichert ist.

4.1. Das Boot

4.1.1. Was versichern wir?

Versichert sind Schäden an dem Boot oder der Verlust des Bootes, verursacht durch:

- Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Joyriding (Gebrauchsdiebstahl), Unterschlagung, Kollision, Auf-Grund-Laufen und Strandung;
- jedes andere plötzlich von außen kommende Unheil, das einen Schaden verursacht;
- Diebstahl von Bestandteilen des Bootes und der Schiffsausrüstung, wenn Einbruchsspuren vorhanden sind.

Hinweis

Schäden sind auch versichert, wenn diese durch einen Materialfehler verursacht wurden. Das gilt jedoch nur, wenn Sie von dem Materialfehler nichts wussten und dies auch nicht wissen konnten. Schäden durch einen Materialfehler der Antriebsanlage sind nur versichert, wenn die Antriebsanlage unter 25 Jahre alt ist oder vor weniger als 25 Jahren vollständig überholt worden ist. Der Materialfehler selbst ist auch versichert.

Schäden an Außenbordmotoren, indem diese sich lösen oder über Bord gehen, sind nur versichert, wenn dies eine Folge von Auf-Grund-Laufen, Strandung, Kollision, Brand oder Explosion ist.

Schäden an der Schiffsausrüstung durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl sind nur nach einem Einbruch in gut verschlossene Räume an Bord des versicherten Bootes versichert.

Liegt lediglich ein Schaden am Gelcoat, der Aussenlackierung oder an anderen Konservierungssystemen vor, dann ist der Schaden nur versichert, wenn dieser durch Kollision oder ein anderes plötzlich von außen kommendes Unheil verursacht wurde.

4.1.2. Was versichern wir nicht?

In Artikel 2 dieser Besonderen Bedingungen und in Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen steht was nicht versichert ist. Artikel 10 "Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?" und Artikel 13 "Wer stellt den Schaden fest? (Sachverständiger)" und Artikel 14 "Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?" der Allgemeinen Bedingungen steht, was sonst noch nicht oder nicht vollständig versichert ist.

4.1.3. Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Die Höhe des Selbstbehalts ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

4.1.4. Was müssen Sie wissen?

Der Schaden darf erst behoben werden, nachdem wir die Erlaubnis dazu erteilt haben.

Eine Reparatur wird in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung durchgeführt. Wir brauchen den Schaden erst zu ersetzen, nachdem dieser ordnungsgemäß behoben wurde und uns die Reparaturrechnungen im Original vorliegen.

Sie haben nicht das Recht, das beschädigte oder gestohlene Boot an uns zu übergeben (abandonnieren).

4.1.5. Wie hoch ist die maximale Regulierungssumme?

Wir erstatten maximal die versicherte Summe, die in dem Versicherungsschein ausgewiesen ist. Sofern Sie (nachweislich) ständig an Bord wohnen, erstatten wir darüber hinaus bis zu € 2.500 an Übernachtungskosten, die Ihnen infolge eines Schadens an Ihrem Boot entstehen.

Schäden an einem mitversicherten Beiboot werden höchstens bis zum Ersatzwert vergütet.

Schäden an nautischen Geräten werden höchstens bis zum Ersatzwert vergütet.

4.2. Hausrat

Dieser Teil der Versicherung betrifft den Hausrat an Bord Ihres Bootes. Wenn Sie Ihr Boot entsprechend Kapitel '4.1 Das Boot' versichert haben, sind generell 10% der versicherten Summe des Bootes für den Hausrat mitversichert. Dies ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Ist für den Hausrat eine höhere versicherte Summe als 10% an versicherter Summe benötigt? Dann können Sie eine Zusatzversicherung abschließen. Erkundigen Sie sich bei uns nach den Möglichkeiten.

4.2.1. Was versichern wir?

Versichert sind Schäden oder Verlust des Hausrats an Bord des im Versicherungsschein genannten Bootes, oder der Hausrat des Bootes der außerhalb der Fahrsaison in Ihrer Wohnung liegt, durch:

- Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Joyriding (Gebrauchsdiebstahl), Unterschlagung, Kollision, Auf-Grund-Laufen und Strandung;
- jedes andere plötzlich von außen kommende Unheil, das Schaden verursacht;
- Diebstahl, sofern Einbruchsspuren vorhanden sind.

Hinweis

Schäden an dem Hausrat sind auch versichert, wenn diese durch einen Materialfehler verursacht wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie von dem Materialfehler nichts wussten und dies auch nicht wissen konnten. Der Materialfehler selbst ist auch versichert.

4.2.2. Was versichern wir nicht?

Nicht versichert ist:

- Hausrat, der nicht geeignet befestigt wurde (Fernseher, Schränke, Aquarien und dergleichen);
- Schäden infolge von heftigem Schaukeln und/oder Wellengang.

In Artikel 2 „Wann zahlen wir nicht“ dieser Bedingungen und Artikel 9 „Was ist nicht versichert“, Artikel 10 „Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?“ und Artikel 13 „Wer stellt den Schaden fest?(Sachverständiger)“ und Artikel 14 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ der Allgemeinen Bedingungen steht, was sonst noch nicht oder nicht vollständig versichert ist.

4.2.3. Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Die Höhe des Selbstbehalts ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

4.2.4. Wie hoch ist die maximale Regulierungssumme pro Schaden?

Wir erstatten maximal die im Versicherungsschein ausgewiesene versicherte Summe. Falls der tatsächliche Wert des Hausrats höher ist als die versicherte Summe, erhalten Sie im Schadensfall eine Vergütung bis zum versicherten Wert.

Es gilt eine maximale Regulierungssumme innerhalb der versicherte Summe für Schaden:

- an Fahrräder bis zu € 1.000 pro Fahrrad. Diebstahl eines Fahrrads ist nur versichert, wenn dieser aus einem soliden verschlossenen Raum an Bord des versicherten Bootes erfolgt ist.

Im Schadensfall gehen wir vom Neuwert aus. Wir gehen vom Ersatzwert aus, wenn:

- der Ersatzwert vor dem Schaden bereits weniger als 40% des Neuwerts betrug;
- die Sachen bereits nicht mehr verwendet wurden.

Wir erstatten die Reparaturkosten. Wenn nach der Reparatur eine Wertminderung aufgetreten ist, erhalten Sie auch einen Betrag für die Wertminderung. Bei Totalschaden ersetzen wir den versicherten Wert abzüglich des Restwerts.

5. Zusatzleistungen

Sofern ein Schaden versichert ist, erstatten wir auch die nachfolgend genannten Kosten:

5.1. Aufgewendete Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Schaden

Kosten, die nach billigem Ermessen aufgewendet wurden, um (weiteren) Schaden unmittelbar bei oder nach einem Schadensereignis zu vermeiden oder zu mindern, werden höchstens bis zur einfachen versicherten Summe des versicherten Bootes erstattet.

5.2. Hilfs- und Bergungslöhne, Hebungs- und Aufräumkosten

Notwendigerweise aufgewendete Hilfs- und Bergungslöhne, die mit unserer Billigung aufgewendet wurden, werden erstattet. Hebungs- und Aufräumkosten werden erstattet, wenn die Hebung oder Aufräumung von den betreffenden Behörden verlangt wird. Insgesamt werden die obigen Kosten maximal bis zum Betrag von € 500.000 pro Ereignis erstattet.

5.3. Schlepp- und Überführungskosten

Wir erstatten die Kosten für das Schleppen und die Überführung des Bootes zum nächstgelegenen Reparaturort, wenn das Boot den Reparaturort nicht aus eigener Kraft erreichen kann. Wir erstatten keinesfalls mehr als die versicherte Summe die in Ihre Versicherungsschein bei Kasko aufgeführt worden ist, für den Schaden und die Kosten des Schleppens und der Überführung zusammen.

6. Berechnung Schadensfreiheitsrabatt

Bitte beachten Sie!

Der Schadensfreiheitsrabatt gilt nicht für die Rubriken Extra versicherter Hausrat, Bootsinsassen-Unfallversicherung, Wassersport-Rechtsschutz und die Bau- und Umbauklausel, Stilliege-Regelung.

6.1. Wie berechnen wir den Rabatt?

Der Schadensfreiheitsrabatt ist von der Anzahl der schadensfreien Jahre abhängig. Die bei einem anderen Versicherer aufgebauten schadensfreien Jahre können bis maximal 30% (SF-Klasse 7) übernommen werden.

6.2. Ermäßigungstabelle für schadensfreie Jahre

Derzeitige Schadensfreiheitsklasse	Rabatt	Klasse nach einem Versicherungsjahr ohne Schaden	Klasse nach einem Versicherungsjahr mit 1 Schaden	Klasse nach einem Versicherungsjahr mit 2 Schäden	Klasse nach einem Versicherungsjahr mit 3 oder mehr Schäden
0	0%	1	0	0	0
1	5%	2	0	0	0
2	10%	3	0	0	0
3	15%	4	1	0	0
4	20%	5	2	0	0
5	25%	6	3	1	0
6	30%	7	4	2	0
7	30%	7	6	4	0

Beispiel für Schadensfreiheitsrabatt

Angenommen, Ihre gegenwärtige SF-Klasse ist SF-Klasse 5. Der Tabelle können Sie entnehmen, dass dies 25% Ermäßigung auf Ihren Beitrag entspricht. Wenn Sie nach einem Versicherungsjahr keinen Schaden verursacht haben, den wir zahlen müssen, wechseln Sie in Klasse 6. Dies entspricht 30% Ermäßigung. Wenn wir für einen Schaden zahlen müssen, werden Sie in Klasse 3 zurückgestuft. Der Ermäßigung des Beitrags wird dann um 10% reduziert und beträgt im neuen Versicherungsjahr noch 15%.

Hatten Sie in einem Versicherungsjahr keine Schäden? Dann wird der Rabatt für das folgende Versicherungsjahr gemäß der Schadenfreiheitstabelle nach oben angepasst. Dies gilt nur, wenn Sie während des gesamten Versicherungsjahres bei uns versichert waren.

Haben Sie in einem Versicherungsjahr einen Schaden erlitten? Dann wird der Rabatt für das folgende Versicherungsjahr gemäß der Schadenfreiheitstabelle nach unten korrigiert. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass wir keinen Schaden bezahlen mussten, stellen wir Ihren Schadensfreiheitsrabatt wieder her.

Wenn Sie nur einen Schaden am Beiboot haben, hat dies keinen Einfluss auf Ihren Rabatt.

7. Wie hoch ist die Regulierungsleistung?

7.1. Wer stellt den Schaden fest?

In Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen, „Wer stellt den Schaden fest?“, erfahren Sie mehr über die Beauftragung eines Sachverständigen.

7.2. Kann der Schaden repariert werden?

Wenn der Schaden repariert werden kann, erstatten wir die Reparaturkosten.

7.2.1. Kasko

Bei einer Reparatur verzichten wir auf den Abzug neu für alt, außer im Falle:

- des Austausches von Segeln, Takelung, Persenningen, Sprayhoods, Cabriooverdecken und damit vergleichbaren Sachen sowie Außenbordmotoren;
- Schaden am Gelcoat, der Aussenlackierung oder anderen Konservierungssystemen;
- von Teilen, die nachweislich durch Verschleiß bereits vor dem Schadensereignis beschädigt waren.

In diesen Fällen wird ein angemessener Betrag in Abzug gebracht, da sich die Sachen nach der Reparatur in einem besseren Zustand befinden als vor der Reparatur.

7.2.2. Antriebsanlage

Wir erstatten Reparaturkosten maximal bis zum Ersatzwert der Antriebsanlage. Wird die Antriebsanlage durch die Reparatur in einen erheblich besseren Zustand versetzt als vor dem Schaden? Dann wird ein neu für alt Abzug angewendet.

7.3. Handelt es sich um einen Totalschaden?

Bei Totalschaden erstatten wir die versicherte Summe abzüglich des Restwerts. Beträgt der Ersatzwert weniger als 75% der versicherten Summe? In dem Fall erstatten wir den Ersatzwert abzüglich des Restwerts.

7.4. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt ist der Teil des Schadens, den wir nicht zahlen. Steht in Ihrem Versicherungsschein, dass ein Selbstbehalt gilt? Dann gilt dieser Selbstbehalt bei Schäden an dem Boot für jedes Schadensereignis. Der Selbstbehalt gilt auch wenn wir nur Kosten erstatten wie erwähnt in Kapitel '5 Zusatzleistungen'. Ihr Selbstbehalt gilt nicht, wenn ein Schaden an Dritten vorliegt, es sei denn, in Ihrem Versicherungsschein ist ein Selbstbehalt für Haftungsfälle ausgewiesen.

7.5. Verrechnung der MwSt.

Wenn Sie zur Verrechnung der MwSt. berechtigt sind, erstatten wir den Schaden ohne MwSt.

8. Bootshilfe

Mit dieser Versicherung erhalten Sie Hilfe, wenn Ihr Boot eine Panne hat. Sie haben diesen Versicherungsschutz, wenn er in Ihrem Versicherungsschein enthalten ist. In untenstehenden Übersicht ist ersichtlich, was versichert ist und was nicht.

8.1. Was versichern wir?

Versichert sind:

- der Bootseigner;
- der Bootsführer und seine eventuellen Mitreisenden;
- der Fahrzeugführer des Transportmittels, mit dem der Bootstrailer und das Boot transportiert werden, sowie seine eventuellen Mitreisenden.

Soweit nicht in Artikel 2 der vorliegenden Besonderen Bedingungen und Artikel 9, 10 und 13 der Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen, ist Folgendes versichert:

- Die Kosten des von uns organisierten Transports des Bootes und des Gepäcks infolge des Ausfalls des Bootes, des Transportmittels oder des Boottrailers durch einen versicherten Schaden im Sinne von Artikel 4.1 Das Boot muss dadurch derart beschädigt worden sein, dass damit nicht mehr gefahren werden kann, oder es nicht mehr als Unterkunft genutzt werden kann. Der Schaden kann auch nicht innerhalb von 15 Werktagen repariert werden.
- Der Transport des versicherten Bootes geschieht von einem Liegeplatz an Land zu dem regulären Liegeplatz oder zum nächstgelegenen Reparaturort. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Transportkosten geringer sind als der Ersatzwert des Bootes;
- die Kosten der Einfuhr oder der Verschrottung des Bootes im Ausland, wenn die Kosten des Transports höher sind als der Ersatzwert des beschädigten Bootes.
- Die Kosten eines von uns ersatzweise eingesetzten Bootsführers/Fahrzeugführers, wenn der Bootsführer/Fahrzeugführer durch Krankheit oder Unfall auf ärztliche Empfehlung ausgefallen ist. Voraussetzung ist, dass nicht erwartet werden kann, dass der Bootsführer sich kurzfristig wieder erholt und dass auch die anderen anwesenden Versicherten nicht in der Lage oder befugt sind, das Steuer zu übernehmen. Der Ersatzbootsführer/-fahrzeugführer wird das Boot/das Transportmittel und das Gepäck mit den Versicherten, soweit für diese Platz ist, zum regulären Liegeplatz zurückfahren. Nicht erstattet werden Motorkraftstoffkosten, Schleusen-, Hafen-, Mautgebühren und andere Kosten dieser Art.
- Die Kosten des Versands von Ersatzteilen durch uns. Dies muss dann Ersatzteile betreffen, die vor Ort nicht oder nicht kurzfristig erhältlich sind. Die Kosten für den Kauf von bestellten Ersatzteilen, eventuelle Zollabgaben und eventuelle Rückfrachten gehen auf Ihre Rechnung, soweit sie nicht unter den versicherten Schaden fallen.

8.2. Was versichern wir nicht?

Sie haben keinen Anspruch auf Hilfe von uns:

- bei einem Defekt, der auf einfache Weise zu beheben oder zu vermeiden ist, beispielsweise ein leerer Kraftstofftank oder eine Reifenpanne;
- bei unzureichender Wartung und/oder bei Überlastung des Bootes, des Transportmittels oder des Boottrailers;
- wenn der Fahrzeugführer ein unbedingtes Fahrverbot in Bezug auf die Bedienung des Bootes hat;
- wenn der Fahrzeugführer nicht im Besitz eines für das Transportmittel gesetzlich vorgeschriebenen Bootsführerscheins oder Führerscheins ist.

8.3. Welche Verpflichtungen haben Sie?

Wenn Sie die Bootshilfe in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie:

- uns einen Ausfall des Bootes, des Transportmittels, des Boottrailers und/oder des Bootsführers/Fahrzeugführers oder in anderen Notsituationen unter unserer Notrufnummer so rasch wie möglich mitteilen. Diese Notrufnummer steht in Artikel 1.2.1 „Was müssen Sie tun, wenn Sie von unserem Notruf Gebrauch machen wollen?“. Wir empfehlen Ihnen, unsere Notrufnummer immer bei sich zu tragen, wenn Sie Ihr Boot benutzen. Sie müssen uns bei Ihrer Meldung alle relevanten Auskünfte erteilen;
- dafür Sorge tragen, dass rechtzeitig und frei über das Boot, das Transportmittel oder den Bootstrailer verfügt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, gehen die dadurch angefallenen Kosten auf Ihre Rechnung.

- Wenn Sie beispielsweise Rechnungen nicht bezahlt haben und dadurch nicht frei über das Boot, das Transportmittel oder den Bootstrailer verfügen können, sind Sie verpflichtet, uns hierüber genau zu informieren.

8.4. Was müssen Sie sonst noch wissen?

Wir erstatten den Schaden erst, nachdem uns die Rechnungen im Original vorliegen. Eventuelle Ersparnisse werden wir auf unsere Regulierungssumme in Abzug bringen. Sie müssen nachweisen, dass Sie Schaden erlitten haben und was die Ursache des Schadens ist. Sie sind verpflichtet, uns Einsicht in die Originalbescheide von Polizei, Ärzten, Reparaturwerkstätten und dergleichen zu gewähren.

Die Bootshilfe wird immer von uns koordiniert. Wir sind frei in der Wahl der Parteien, die wir für die Hilfe weiter einschalten. Außer im Falle von eigenen Defizite und Fehlern sind wir für Fehler oder Defizite von Dritten nicht haftbar.

9. Bootsinsassen-Unfallversicherung

Mit dieser Deckung haben Sie für die Insassen des versicherten Bootes eine Unfallversicherung. Diese Deckung gilt für Sie, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen ist. Der nachfolgenden Übersicht können Sie entnehmen, was versichert ist und was nicht.

9.1. Begriffe

Unfall: Plötzlich von außen auf den Körper einwirkende physische Gewalt. Diese führt unmittelbar zu Verletzungen oder zum Tod des Versicherten. Dies muss von einem Arzt festgestellt werden können

Unter einem Unfall verstehen wir auch:

- Ausrenkungen, Verstauchungen und das Reißen von Muskeln und Sehnen durch eine plötzliche Kraftanstrengung;
- Wundinfektion und Blutvergiftung infolge eines Unfalls;
- Komplikationen oder Verschlimmerungen der Verletzung durch Erste-Hilfe-Maßnahmen oder ärztliche Behandlung nach einem Unfall;
- Direkte Einwirkung eines Gases, von Dampf oder Staub oder Vergiftung dadurch sowie Infektion durch Einwirkung von Krankheitskeimen oder Allergenen infolge eines unfreiwilligen Sturz ins Wasser oder einen anderen Stoff;
- Verbrennen, Ertrinken, Ersticken, Erfrieren, Sonnenstich, Erschöpfung, Verhungern, Verdursten oder Einwirkung eines Blitzschlags oder einer anderen elektrischen Entladung auf den Körper

Bootsinsassen: Sie und die Personen, die mit Ihrem Einverständnis an Bord sind.

9.2. Was ist versichert?

Versichert sind Tod oder bleibende Invalidität der Bootsinsassen des versicherten Bootes infolge eines Unfalls während des Freizeit-/Erholungsaufenthalts an Bord des Bootes. Die Versicherung gilt auch während des An- und Von-Bord-Gehens.

9.3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Tod oder bleibende Invalidität:

- infolge bestehender Invalidität;
- infolge einer Schlägerei oder bewusster Fahrlässigkeit (Waghalsigkeit). Bei einem Versuch zur Rettung von Mensch oder Tier ist dies allerdings versichert. Versichert ist dieses Ereignis auch im Falle der Selbstverteidigung oder der Abwehr einer drohenden Gefahr;
- infolge der Begehung einer Straftat oder der Beteiligung daran;
- entstanden durch einen Unfall der durch eine Krankheit des Versicherten verursacht wird. Versichert ist dieses Ereignis allerdings, wenn die Krankheit die Folge eines früheren Unfalls ist, der versichert war;
- infolge der Verschlimmerung der Folgen des Unfalls durch Krankheit oder eine geistige oder körperliche Abweichung;
- wenn der Bootsinsasse 70 Jahre oder älter ist;
- infolge von psychischen Erkrankungen. Versichert ist dieses Ereignis allerdings, wenn es die Folge eines durch den Unfall entstandenen Gehirnschadens ist.

In Artikel 2 „Wann zahlen wir nicht“ dieser Bedingungen und Artikel 9 „Was ist nicht versichert“, Artikel 10 „Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?“ und Artikel 14 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ der Allgemeinen Bedingungen steht, was sonst noch nicht oder nicht vollständig versichert ist.

9.4. Selbstbehalt

Nein.

9.5. Was ist bei einem Unfall zu tun?

Im Todesfall müssen Sie (oder einer Ihrer Erben) uns unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und uns auf Anfrage die Durchführung einer Obduktion erlauben.

Im Falle von Invalidität müssen Sie uns so rasch wie möglich in Kenntnis setzen. Sie sind zur Mitwirkung an einer medizinischen Untersuchung und an der ärztlichen Behandlung verpflichtet.

Jegliches Recht auf eine Regulierungsleistung erlischt, wenn der Unfall drei Jahre später noch immer nicht angezeigt worden ist.

Sobald uns alle Angaben vorliegen und ein gesundheitlicher Endzustand gegeben ist, werden wir die Höhe der Regulierungsleistung feststellen und Ihnen mitteilen.

Kann der Prozentsatz der bleibenden Invalidität noch nicht festgestellt werden, weil sich dieser möglicherweise noch ändert? In dem Fall sind wir berechtigt, die Entscheidung bezüglich der Höhe der Leistung nach billigem Ermessen auszusetzen.

9.6. Wie hoch ist die maximale Regulierungssumme?

Die maximale Regulierungssumme beträgt:

- bei „Tod“ € 25.000 pro Bootsinsasser, maximal € 150.000 pro Ereignis;
- bei „bleibender Invalidität“ € 50.000 pro Bootsinsasser, maximal € 250.000 pro Ereignis.

Pro Versicherungsjahr zahlen wir in keinem Fall mehr als € 500.000.

Falls die maximale Regulierungssumme für eines der beiden Ereignisse zu niedrig ist, zahlen wir je nach Ereignis im Verhältnis.

Beispiel

Infolge eines Schadens versterben 8 Bootsinsassen. Die maximale Regulierungssumme beträgt € 150.000. Dies anstatt von $8 \times € 25.000 = € 200.000$.

Wir zahlen dann $€ 150.000 / 200.000 \times € 25.000 = € 18.750$ pro Person.

9.7. Besonderheiten

Bei Tod durch einen Unfall zahlen wir die versicherte Summe aus. Falls der Bootsinsasse innerhalb von einem Jahr nach dem Unfall verstirbt, werden die Beträge, die bereits für bleibende Invalidität durch den gleichen Unfall ausgezahlt worden sind, von der Regulierungssumme abgezogen.

Bei bleibender Invalidität erhalten Sie einen Prozentsatz von der versicherten Summe. Wie hoch dieser Prozentsatz ist, können Sie in Artikel [9.8](#) nachlesen.

Bei Funktionsverlust welcher nicht aufgenommen ist in Artikel [9.8](#) wird einen Auszahlungsprozentsatz der versicherten Summe festgestellt. Dieser Prozentsatz wird von unserem medizinischen Berater gemäß den Standards der neuesten Ausgabe der A.M.A. Guides festgestellt und, wenn möglich, berechnet auf einen Gesamtprozentsatz der oberen Extremität (Arm bis zum Schultergelenk) und/oder der unteren Extremität (Bein bis zum Hüftgelenk).

Bei der Feststellung der bleibenden Invalidität wird der Beruf des Bootsinsassen nicht berücksichtigt.

Wir stellen den Grad der bleibenden Invalidität fest, sobald der Zustand stabil ist (sich also weder verbessert noch verschlechtert).

Es ist möglich, dass sich bestehende Erkrankungen oder Leiden durch einen versicherten Unfall verschlimmern. Wir zahlen in dem Fall nicht mehr als in der Situation, in der Sie diese Erkrankungen oder Leiden vor dem Unfall nicht gehabt hätten. Beispiel: Sie sind auf einem Ohr taub. Infolge des Unfalls werden Sie auch auf dem anderen Ohr taub. Sie erhalten keine Regulierungsleistung für den Verlust des gesamten Gehörs, sondern lediglich für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr. Die Regulierungsleistung wird an die Person gezahlt, der der Unfall zugestoßen ist.

Im Todesfall geht die Regulierungsleistung an:

- Ihre(n) Ehepartner(in), wenn Sie zum Zeitpunkt des Ablebens verheiratet waren;
- Ihre(n) Lebenspartner(in), mit dem (der) Sie zum Zeitpunkt des Ablebens in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben und der (die) im notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag genannt ist.

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Ablebens keinen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner hatten, wird die Regulierungsleistung Ihren gesetzlichen Erben ausgezahlt. Gibt es diese nicht, zahlen wir nicht aus.

9.8. Auszahlungsprozentsätze bei bleibender Invalidität

Bei Teilinvalidität erhalten Sie einen Prozentsatz von dem Betrag, für den Sie sich versichert haben. Bei der Feststellung der Grad der Invalidität wird der Beruf des Versicherten nicht berücksichtigt. Die Prozentsätze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Auszahlungsprozentsätze bei vollständigem (Funktions-)Verlust

Bei vollständigem (Funktions-)Verlust von	Prozentsätze versicherten Summe
Beiden Augen	100%
Einem Auge	30%
Wenn aufgrund dieser Versicherung die vollständige Leistung für ein Auge gezahlt wurde, für das andere Auge	70%
Dem Gehör auf beiden Ohren	50%
Dem Gehör auf einem Ohr	20%
Wenn aufgrund dieser Versicherung die vollständige Leistung für ein Ohr gezahlt wurde, für das andere Ohr	30%
Geruchs- und/oder Geschmackssinn	10%
Einem Arm bis zum Schultergelenk	75%
Einem Arm bis zum Ellenbogengelenk	67,5%
Dem Ellenbogengelenk	60%
Einer Hand	60%
Einem Daumen	25%
Einem Zeigefinger	15%
Einem Mittelfinger	12%
Einem Ringfinger oder einem kleinen Finger	10%
Einem Bein bis zum Hüftgelenk	70%
Einem Bein bis zum Kniegelenk	60%
Einem Fuß bis zum Fußgelenk	50%
Einem großen Zeh	5%
Einem anderen Zeh	3%

Sie erhalten maximal 100% der versicherten Summe. Sie können ein Körperteil noch teilweise benutzen? In dem Fall erhalten Sie Sie erhalten maximal 100% der versicherten Summe. Sie können ein Körperteil noch teilweise benutzen? In

dem Fall erhalten Sie einen Teil des Prozentsatzes. Sie können mehr als einen Finger der Hand nicht mehr benutzen? In dem Fall erhalten Sie nicht mehr als Sie erhalten würden beim (Funktions-)Verlust der Hand.

9.9. Haben Sie mit uns eine Meinungsverschiedenheit über die Höhe einer Regulierungsleistung oder den Anspruch darauf?

In dem Fall wird eine Kommission aus drei Ärzten einberufen. Ein Arzt wird von Ihnen benannt und einer von uns. Danach müssen diese beiden Ärzte einen dritten Arzt auswählen, bevor sie mit der Untersuchung beginnen. Wenn sich die ersten beiden nicht einigen können, wird der dritte Arzt eine Entscheidung fällen. Diese Entscheidung ist für alle Parteien bindend.

9.10. Wann leisten wir die Schadenersatzzahlung?

Auszahlungen bei bleibender Invalidität veranlassen wir innerhalb von drei Jahren. Wir veranlassen die Zahlung eher, wenn festgestellt werden kann, dass sich der Gesundheitszustand nicht mehr ändern wird.

Der Versicherte verstirbt innerhalb von einem Jahr nach dem Unfall und sein Tod ist nicht die Folge des Unfalls? Sofern wir noch keine Zahlung für bleibende Invalidität geleistet haben, werden wir diese Zahlung auch nicht mehr veranlassen.

Der Versicherte verstirbt später als ein Jahr nach dem Unfall und sein Tod ist nicht die Folge des Unfalls? Sofern wir noch keine Zahlung für bleibende Invalidität geleistet haben, werden wir diese Zahlung dann veranlassen. Unsere Zahlung bezieht sich auf die Invalidität, die bestehen würde, wenn der Versicherte am Leben geblieben wäre.

Sofern nach einem Jahr noch keine bleibende Invalidität festgestellt wurde, wird der Betrag bei der Auszahlung (nach dem ersten Jahr) um 5% pro Jahr erhöht.

10. Wassersport-Rechtsschutzversicherung

Mit dieser Deckung erhalten Sie rechtlichen Beistand, wenn Sie in eine Kollision verwickelt wurden. Außerdem haben Sie Anspruch auf rechtlichen Beistand, wenn Sie einen Konflikt in Bezug auf die Anschaffung oder Instandhaltung des Bootes haben. Diese Deckung gilt für Sie, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen ist. Sie sind ausschließlich als Privatperson versichert. Sie erhalten von der Durchführungsstelle der Versicherung nur dann Hilfe, wenn sich der Konflikt auf ein Ereignis oder eine Handlung bezieht, das Ihnen als Privatperson zugestoßen ist oder die Sie als Privatperson begangen haben. Dies gilt auch für die Bootsinsassen, die auf diese Versicherung mitversichert sind. Das bedeutet, dass Sie sich beispielsweise nicht auf diese Versicherung berufen können, wenn Sie Ihr Boot vermieten oder es beruflich oder gewerblich genutzt wird. Der nachfolgenden Übersicht können Sie entnehmen, was versichert ist und was nicht.

Die Bearbeitung der Fälle im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung übernimmt eine Durchführungsstelle der Versicherung. Diese vertritt in unserem Auftrag Ihre Interessen. Diese Durchführungsstelle ist TVM rechtshulp B.V. mit Sitz in Hoogeveen;

10.1. Was ist versichert?

Sie erhalten Unterstützung bei Konflikten in Bezug auf materiellen Schaden und Personenschaden, der im Wassersport entstanden ist. Die Konflikte müssen mit dem Besitz oder der Nutzung des im Versicherungsschein genannten Bootes im Zusammenhang stehen und sich auf Folgendes beziehen:

- Materieller Schaden und/oder Personenschaden, für den eine andere Person gesetzlich haftbar ist;
- Geltendmachung des Selbstbehalts Ihrer Bootsversicherung;
- strafrechtliche Verfolgung im Zusammenhang mit Verstößen im Schifffahrtsrecht;
- Ihre Versicherung, allerdings nicht in Bezug auf diese Wassersport-Rechtsschutzversicherung;
- Rückforderung Ihres behördlich beschlagnahmten Bootes. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass Sie als Bootseigner die Beschlagnahme auf keinerlei Weise vermeiden könnten;
- (Miet-)Streitigkeiten in Bezug auf den Liegeplatz oder das Winterlager Ihres Bootes;
- Kauf-, Verkaufs-, Reparatur- oder Wartungsverträge für Ihr Boot. Für den Kauf und Verkauf gilt, dass hierfür ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt wurde. Ferner gilt im Falle von Kauf, dass Sie nur dann Unterstützung erhalten, wenn das von Ihnen gekaufte Boot an die Stelle tritt des im Versicherungsschein genannten Bootes wofür die Wassersport-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wurde;
- ein Konflikt mit einer Werft;
- Motoreinbauverträge;
- Finanzierungsverträge;
- Rückforderung. Dies bedeutet, dass wir Ihnen dabei helfen, wieder der Eigner des Bootes zu werden, nachdem es nach einem Diebstahl oder einer Unterschlagen wiedergefunden wurde.

Es besteht noch kein Konflikt, Sie haben aber eine rechtliche Frage in Bezug auf eine Angelegenheit, die möglicherweise ein Konflikt werden kann? In dem Fall werden Sie von der Durchführungsstelle lediglich telefonisch rechtlich beraten.

Die Versicherung gilt für:

- Sie;
- alle Personen, die bei Ihnen im Haus leben, beispielsweise Ihr Partner und Ihre Kinder, aber auch Eltern, Schwiegereltern oder Au-pairs, die bei Ihnen wohnen;
- Ihre Kinder sowie Pflege- oder Stiefkinder, die nicht bei Ihnen zu Hause leben, aber in den Niederlanden ein Tagesstudium absolvieren oder in einer Pflegeeinrichtung sind. Sie sind im Rahmen dieser Versicherung nicht mitversichert, wenn sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

10.2. Wo sind Sie versichert?

Die Wassersport-Rechtsschutzversicherung gilt für die Gewässer und deren Umkreis, die Sie mit uns vereinbart haben.

10.3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert ist rechtlicher Beistand im Zusammenhang mit:

- einem Konflikt, dessen Streitwert unter € 125 liegt;

- einer unerlaubten Handlung Ihrerseits. Sie machen bewusst oder unbewusst etwas, wodurch eine andere Person Schaden erleidet. Die Verursachung des Schadens ist Ihnen anzurechnen. Die andere Person verlangt von Ihnen den Ersatz des von ihr erlittenen Schadens;
- behördlichem Vorgehen, behördlichen Maßnahmen, Verfügungen und Beschlüssen. Beispielsweise, wenn Sie mit Vorschriften, die für jedermann gelten, nicht einverstanden sind;
- einem Konflikt in Bezug auf Steuern, Verbrauchsteuern oder Einfuhrzölle;
- einem Konflikt mit einer Person, die laut den vorliegenden Bedingungen im Rahmen dieser Versicherung auch versichert ist. In dem Fall erhält nur der Versicherungsnehmer rechtlichen Beistand;
- einer Strafsache, bei der Sie vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung beschuldigt werden. Wenn sich später aus dem Urteil ergibt, dass Sie vollumfänglich freigesprochen wurden, wird die Durchführungsstelle die angefallenen Kosten für den rechtlichen Beistand nach Billigkeit im Nachhinein erstatten;
- einem Konflikt mit uns in Bezug auf die Wassersport-Rechtsschutzversicherung, beispielsweise bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bedingungen. In dem Fall können Sie sich auf die in Artikel 10.7, „Wann können Sie sich auf die Konfliktregelung rechtliche Beistand berufen?“, genannte Konfliktregelung berufen;
- Ihrem Boot, das von einem Gläubiger gepfändet worden ist;
- Situationen, in denen Sie Ihren Bedarf an rechtlichem Beistand hätten vermeiden können, dies aber nicht getan haben oder in Situationen, in denen Sie bewusst Schaden verursacht haben;
- Schaden, wenn Sie eine andere Versicherung in Anspruch nehmen könnten. Oder wenn Sie eine andere Versicherung in Anspruch hätten nehmen können, wenn diese Versicherung nicht bestanden hätte;
- Fehlern eines externen Sachverständigen, der in Ihrem Namen auftritt;
- dem Konsum von Alkohol, aufputschenden oder berauschenden Mitteln, Drogen oder Medikamenten. Wenn der Bootsführer eine Blutprobe oder Atemanalyse verweigert, gehen wir davon aus, dass die Rede ist von Konsum von Alkohol, aufputschenden oder berauschenden Mitteln, Drogen oder Medikamenten. In dem Fall gehen wir davon aus, dass der Bootsführer nicht fahrtüchtig war und die ist nicht versichert;
- Wettkämpfen oder Übungen dafür;
- Seerecht oder Umweltrecht.

Die Versicherung gilt außerdem nicht, wenn:

- Zahlungsaufschub gegeben ist oder Sie insolvent sind. Der Widerspruch gegen einen Insolvenzantrag oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub ist ebenfalls nicht versichert;
- Sie Verpflichtungen einer anderen Person übernommen haben. Oder wenn Verpflichtungen einer anderen Person auf Sie übergegangen sind;
- jemand von Ihnen eine Vergütung für einen Schaden verlangt, den Sie verursacht haben sollen und Sie erhalten hierbei Unterstützung von einer Durchführungsstelle. Sie erhalten keine Unterstützung mehr, wenn Ihre Gegenpartei ein Gerichtsverfahren anhängig macht;
- Sie um rechtlichen Beistand bitten, obwohl die Versicherung bereits beendet ist. Wenn der Konflikt entstanden ist, bevor die Versicherung beendet wurde, erhalten Sie von uns wohl Unterstützung. Sie müssen den Konflikt dann allerdings innerhalb von einem Jahr nach dem Ende der Versicherung bei uns anzeigen;
- der Konflikt entstanden ist, bevor Sie diese Versicherung bei uns abgeschlossen haben. Oder wenn sich der Sachverhalt, durch den Ihr Konflikt entstanden ist, ereignet hat, bevor Sie diese Versicherung abgeschlossen haben. Oder wenn Sie davon ausgehen hätten können, dass Sie Unterstützung von der Durchführungsstelle benötigen würden, als Sie diese Versicherung abgeschlossen haben.

Wichtiger Hinweis

Sie haben in einem Konflikt mit uns Recht bekommen? Oder es ergibt sich später aus einem Urteil, dass Sie vollumfänglich freigesprochen worden sind? In dem Fall erstattet die Durchführungsstelle im Nachhinein nach Billigkeit die angefallenen Kosten der Bearbeitung dieses Konflikts.

In Artikel 2 „Wann zahlen wir nicht“ dieser Bedingungen und Artikel 9 „Was ist nicht versichert“, Artikel 10 „Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?“ und Artikel 14 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ der Allgemeinen Bedingungen steht, was sonst noch nicht oder nicht vollständig versichert ist.

10.4. Welche Höhe hat die Regulierungsleistung?

Die Kosten für den rechtlichen Beistand werden bis zum Betrag von € 25.000 inklusive sämtlicher weiterer Kosten erstattet, die im Ermessen der Durchführungsstelle für die Bearbeitung Ihres Konflikts notwendig sind. Die Durchführungsstelle zahlt in keinem Fall mehr an Kosten, als den mit Ihnen vereinbarten Höchstbetrag.

Ist der Streitwert bei Ihrem Konflikt geringer als € 125, erhalten Sie keine Hilfe.

10.5. Was müssen Sie sonst noch wissen?

Sind die Kosten für den rechtlichen Beistand höher als Ihr erlittener Schaden? In dem Fall hat die Durchführungsstelle das Recht, Ihnen Ihren Schaden zu ersetzen. Sie erhalten dann keinen rechtlichen Beistand.

Ist die Chance, dass Sie Recht bekommen, nach Auffassung der Durchführungsstelle sehr gering? In dem Fall gewährt die Durchführungsstelle keinen rechtlichen Beistand. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie die Konfliktregelung im Sinne von Artikel „Wann können Sie sich auf die Konfliktregelung rechtliche Beistand berufen?“, anwenden.

Hat eine andere Person den Schaden verursacht und ist diese nicht in der Lage, für den Schaden aufzukommen? In dem Fall zahlt die Durchführungsstelle die Regulierungsleistung für diesen Schaden an Sie aus. Die Durchführungsstelle zahlt in so einem Fall maximal € 1.250. Allerdings muss feststehen, dass Sie Anspruch auf die Vergütung haben. Außerdem muss feststehen, dass Sie den Schaden nicht auf eine andere Weise ersetzt bekommen können.

Ist unklar, ob tatsächlich ein rechtliches Problem besteht? In dem Fall müssen Sie ein Gutachten von einem Sachverständigen anfertigen lassen. Darin müssen die Ursache, der Verursacher und die Folgen des Schadens dargelegt sein. Wenn dieses Gutachten beweist, dass ein rechtliches Problem besteht, nimmt die Durchführungsstelle diese Sache in Bearbeitung.

Die Durchführungsstelle zahlt mitunter die Kosten für Sie. Beispielsweise die Kosten für das Führen eines Gerichtsverfahrens. Ihnen werden die Kosten von demjenigen erstattet, mit dem Sie einen Konflikt haben? In dem Fall müssen Sie diese an die Durchführungsstelle zurückzahlen.

Die Durchführungsstelle kann Ihnen bis zu € 25.000 an Kautions im Voraus zahlen, wenn dies für Ihre Freilassung in einer Strafsache im Ausland erforderlich ist. Die Bearbeitung einer Strafsache muss dazu allerdings im Rahmen dieser Versicherung versichert sein. Die Durchführungsstelle kann auch eine Kautions von bis zu € 25.000 im Voraus zahlen, wenn dies notwendig ist, um eine ausländische Behörde zur Herausgabe Ihrer Sachen zu veranlassen. Auch dann muss es eine Strafsache betreffen, die versichert ist. Die Kautions muss von Ihnen unverzüglich an die Durchführungsstelle zurückgezahlt werden, wenn die ausländische Behörde Ihnen das Geld zurückgibt. Sie erhalten das Geld nicht von der ausländischen Behörde zurück? Auch in dem Fall müssen Sie den Betrag innerhalb von einem Jahr an die Durchführungsstelle zurückzahlen.

Die Durchführungsstelle hält sich an den Qualitätskodex für rechtlichen Beistand des niederländischen Verbands der Versicherer. Sie finden diesen auf www.verzekeraars.nl. Die Durchführungsstelle hält sich an bestimmte Antwortfristen. Sie finden diese Antwortfristen im Qualitätskodex für rechtlichen Beistand.

Es kann sein, dass Sie bei mehreren Konflikten um Unterstützung der Durchführungsstelle bitten. Wenn diese Konflikte die gleiche Ursache haben, betrachtet die Durchführungsstelle diese als einen Konflikt. Dies bedeutet beispielsweise, dass Sie dann einmalig Anspruch auf den Höchstbetrag der Kostenerstattung haben, der für diesen Konflikt gilt.

Bestimmte Kosten für rechtlichen Beistand können mitunter bei einer anderen Partei geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass diese Partei die Kosten zahlt. Wenn das möglich ist, darf die Durchführungsstelle diese Kosten in Ihrem Namen geltend machen. Wenn die Durchführungsstelle diese Kosten erfolgreich geltend gemacht hat, darf sie dieses Geld behalten.

Die Durchführungsstelle darf bezüglich der Abwicklung Ihres Konflikts nur mit Ihnen Kontakt haben. Wenn Sie die Durchführungsstelle um Unterstützung gebeten haben, gibt diese nicht ohne weiteres Informationen über den Inhalt Ihres Konflikts an uns heraus. Sie möchten, dass die Durchführungsstelle uns über den Inhalt Ihres Konflikts informiert? Dazu müssen Sie der Durchführungsstelle eine gesonderte Erlaubnis erteilen. Diese Erlaubnis müssen Sie für jeden Konflikt neu erteilen.

Wie verfahren wir im Falle eines Interessenkonflikts? Ein Interessenkonflikt liegt vor wenn zwei oder mehr Parteien in dem gleichen Konflikt rechtlichen Beistand durch die Durchführungsstelle beanspruchen können. In dem Fall gelten die folgenden Regeln wenn es sich handelt um einem Konflikt zwischen:

- dem Versicherungsnehmer und einem des Mitversicherten auf diese Versicherung, dann beansprucht nur der Versicherungsnehmer rechtlichen Beistand durch die Durchführungsstelle;
- zwei Mitversicherten auf diese Versicherung, dann beansprucht nur der von dem Versicherungsnehmer bestimmte Mitversicherte rechtlichen Beistand durch die Durchführungsstelle;
- zwei Versicherten auf verschiedenen bei uns laufenden Versicherungen, dann beanspruchen Sie rechtlichen Beistand durch einen von Ihnen zu auswählenden Rechtsanwalt.

10.6. Von wem erhalten Sie rechtlichen Beistand?

10.6.1. Wer hilft Ihnen?

Den rechtlichen Beistand erhalten Sie von den Mitarbeitern der Durchführungsstelle. Die Durchführungsstelle entscheidet, ob ein eigener Mitarbeiter oder ein externer Sachverständiger Ihre Sache bearbeitet. Ein externer Sachverständiger ist beispielsweise ein Rechtsanwalt oder ein Schadenssachverständiger. Wenn Ihre Sache nicht von einem eigenen Mitarbeiter der Durchführungsstelle bearbeitet werden darf oder kann, dürfen Sie sich selbst einen Anwalt nehmen. Wenn Sie keinen bevorzugten Anwalt haben, wird die Durchführungsstelle einen Rechtsanwalt auswählen. Die Durchführungsstelle bestellt den Rechtsanwalt in Ihrem Auftrag. Danach befasst sich die Durchführungsstelle nicht weiter inhaltlich mit dem Konflikt. Wir zahlen nur die Kosten, auf die Sie im Rahmen dieser Versicherung Anspruch haben.

10.6.2. Sie wollen rechtlichen Beistand in Anspruch nehmen und Ihre Gegenpartei ist ebenfalls bei uns versichert?

In dem Fall können Sie einen externen Sachverständigen auswählen, den die Durchführungsstelle in Ihrem Namen beauftragen wird.

10.6.3. Sie wollen während der Bearbeitung Ihres Konflikts den externen Sachverständigen wechseln?

Diese Kosten für einen anderen externen Sachverständigen sind nur mit dem vorherigen Einverständnis der Durchführungsstelle erstattungsfähig.

10.7. Wann können Sie sich auf die Konfliktregelung rechtliche Beistand berufen?

Wenn Sie einen bleibenden Konflikt mit der Durchführungsstelle über dem weiter zu gewähren rechtlichen Beistand haben, können Sie sich auf die Konfliktregelung rechtliche Beistand berufen. Sie können Ihre Sache einem unabhängigen Rechtsanwalt vortragen. Sie dürfen diesen Rechtsanwalt selbst wählen. Die Durchführungsstelle zahlt die Kosten und wird Ihre Sache behandeln wie der Rechtsanwalt empfiehlt. Behandelt die Durchführungsstelle Ihre Sache nicht selbst weiter, wird sie die Behandlung an einen externen Sachverständigen übertragen. Dieser externe Sachverständiger wird nie der Rechtsanwalt oder ein Kanzleikollegen sein der Ihnen beraten hat. Wenn Sie kein Recht bekommen haben, dürfen Sie selbst weitere Maßnahmen zu ergreifen. Gewinnen Sie die Sache hinterher? Dann zahlen wir nach Ablauf die angemessenen Kosten des rechtlichen Beistands bis zu der versicherten Summe.

10.8. Haben Sie Beschwerden in Bezug auf die Bearbeitung Ihrer Sache?

Dann kontaktieren Sie uns bitte. Wenn Sie mit unserem Mitarbeiter keine Lösung finden, können Sie Ihre Beschwerde über unser Online-Beschwerdeformular einreichen, oder senden Sie eine E-Mail an klachtenloket@tvm.nl.

Sind Sie dann mit unserem Lösungsvorschlag noch immer nicht zufrieden? In dem Fall können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an die zentrale Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen wenden: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Telefon +31(0)70 333 89 99, www.kifid.nl. Sie haben auch jederzeit die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an ein niederländisches Gericht zu wenden. Die hiermit verbundenen Kosten sind

von Ihnen selbst zu tragen. Wenn der Richter Ihnen Recht gibt, erstatten wir die nach Billigkeit angefallenen Kosten im Nachhinein.

10.8.1. Wurde Ihrer Meinung nach bei der Behandlung Ihrer Sache ein Fehler gemacht?

Die Durchführungsstelle ist für Berufsfehler der Rechtsspezialisten versichert, die bei ihr angestellt sind. Ihr Rechtsspezialist kann Sie über diese Versicherung informieren. Hat sich herausgestellt, dass einem Rechts spezialisten der Durchführungsstelle tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist? In dem Fall erstattet die Durchführungs stelle den Schaden, den Sie erlitten haben. Der maximale Betrag, den Sie erstattet bekommen, ist der Betrag, den die Versicherung der Durchführungsstelle zahlt, zuzüglich des Selbstbehalts. Die Durchführungsstelle haftet nicht für Fehler von Sachverständigen, die nicht bei ihr angestellt sind.

